Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 2

Artikel: Das neue Bekleidungsreglement

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95009

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

vorkommen. Sorgen wir baber nur bafür, bag weber die Verfonlichkeit bes Arates, noch ber Charatter bes Spitals begrundete Beranlaffung bagu werben, daß die Rranten nach Saufe verlangen, rathen wir im gegebenen Falle eindringlich bavon ab, so wird sich dieser Fall in Friedenszeiten außerordentlich felten ereignen. Und kommt er benuoch einmal por, fo hat ja ber Argt Gelegenheit, fich zu verwahren gegen jedwebe Berantwortlichkeit für die Folgen. In der That ergeben sich in der Praxis bes militärärztlichen Dienstes außerft selten Kon= flitte zwischen ben Bunichen bes Rranten und ben Berfügungen bes Arztes. Letterer gemahrt eben folieflich ftets bas bringenbe Entlaffungsverlangen bes Erfteren. Freilich ift bies zuweilen mit fehr ichweren Folgen verbunden, und auch wir erinnern uns aus bem Gefundheitsbienfte von circa 30 Refrutenschulen, wo wir als Arzt funktionirten, mehr als eines Falles, wo Entlaffung nach Saufe gleich= bedeutend mar mit Tod. Aber, muffen wir binzufügen, auch bas Berbleiben im Spitale ichutt nicht immer gegen einen unglücklichen Ausgang; und wenn wir und fragen, mas fur ben Rranten und beffen Angehörige peinlicher fei, bas Bewußt= sein ben unglücklichen Ausgang burch Richtbeachten bes militärztlichen Rathes verschulbet zu haben, ober basjenige, bem Letteren gefolgt, und bennoch bem Tobe verfallen zu fein, fo muffen wir uns wohl fagen, daß ber lettere Fall ber schmerglichere sei, weil bann bas Unglud, mit Recht ober Un= recht, mer will es enticheiben, frember und nicht eigener Sould zugeschrieben merben fann.

(Fortfepung folgt.)

Das neue Betleidungsreglement.

Dem Bernehmen nach soll bas neue Bekleibungsreglement unserer Armee, welches ben 24. Mai a. c. in Kraft getreten und bamals ben kantonalen Militärverwaltungen, sowie ben eidg. Offizieren zugesandt wurde, seither wieder suspendirt, resp. zur Umarbeitung zurückgezogen worden sein.

Da eine diesfällige Anzeige an diejenigen Offizziere, denen es s. Z. zugesandt worden, unterblieben ist, so hatte man die schönste Aussicht, durch prompte Anschaffung von Bekleidungsgegenständen 2c. nach Maßgabe des von der kompetenten Beshörde erhaltenen in Krast erklärten Reglements in Berlegenheiten und verlorene Kosten zu gerathen, resp. sich frisch zu bekleiden, um noch im nämlichen Jahre schon wieder veränderte Ordonnanzen vor sich zu sehen, denen das kaum Angeschaffte nicht mehr entsprochen hätte.

Wenn nun dieses Reglement ohnehin modifizirt werben soll, so erscheint es angezeigt, dieses Interregnum noch rechtzeitig zur Diskussion zu benutzen,
um diesenigen Vorschriften, welche kaum zu den glücklich gewählten zu zählen sind und mit Recht Unstoß erregen, noch bei Zeiten einer Revision zu unterwerfen, damit ein baldigst zur Geltung kommendes verbessertes Reglement mit größerem Beisall aufgenommen werden und folglich auch um so längeren und festeren Bestand haben könne. Es ware bies in ber That um so munichenswerther, als die ungahligen Aenderungen seit ben Sechzigerjahren die Geduld und den Beutel ganz besonders derjenigen Offiziere, welche sich ohne irgend einen Staatsbeitrag selbst bekleiden und equipiren mußten, gewiß auf eine allzu harte Probe gestellt hatten.

Wir erlauben uns baher folgende Bunkte mehrs genannten Bekleibungsreglements einer zwedmäßis gen Wiedererwägung angelegentlichst zu empfehlen.

Nach §. 9 find als Gradauszeichnungen an Hut und Mütze ber Offiziere die bisherigen Streifen rings um den Kopfriemen beibehalten, während nach §. 1 die Nummer der Truppeneinheit über der Krämpe, also gerade auf diesen Streifen, anges bracht wird.

Hieraus ergibt sich der Nebelstand, daß wegen der quer unter ihr durchlausenden gleichfarbigen Streifen die Rummer meistens unleserlich wird, d. h. sie erscheint geradewegs als durchgestrichene Zahl und präsentirt sich daher ebenso unschön als nicht minder unpraktisch. Es sollten folglich besagte Rummern auf dunklem einsardigem Hintersgrund angebracht werden, in welchem Falle einzig die Zahlen sich beutlich, leicht leserlich und gefälslig ausnehmen.

Unpassend erscheint es uns, den Stadssekretären einen karmoisinrothen Pompon, gleich der Kavallerie, dem Generalstad und den Kommandanten der zusammengesetzten Truppenkörper der Insanterie, zu geben; bisher wenigstens ist wohl noch nirgends in der ganzen Welt die karmoisinrothe Farbe als Abzeichen für einen reinen Bureandienst verwendet worden.

Gin bunkelblauer ober ichmarzer Pompon burfte fur bie Stabsfekretare paffenber fein.

Bunkto Kokarbe sind die Stabssekretare (AbjustantsUnteroffiziere ober Lieutenants) wieder bem Generalstab und anderen Oberoffizieren gleichgesstellt, was uns nicht sehr am Plote zu sein scheint.

Als zweite Kopfbebeckung ber Offiziere, Stabsfekretäre und Abjutant-Unteroffiziere murben wir bie für die Truppen vorgeschriebene Feldmütze (für die Offiziere mit Anbringung der Gradabzeichen) vorziehen.

Die konische Mütze mit Lederschirm ist und bleibt halt ein Zwitterding, halb Hut, halb Mütze, halb große und halb kleine Tenue, sie ist zum Verpacken (Flachdrücken) durchaus nicht geeignet, im Regen wird sie sehr rasch ganz unansehnlich und läßt ihrem Träger das Wasser gemüthlich über den Hinterkopf unter den Kragen in's Genick lausen; im Fernern wird sie genant durch ihren undestimmten Charakter und paßt, besonders in ihren neumodischen flachen Abarten, fast mehr auf den Kopf eines Livreebedienten, als auf denjenigen eines Ofsiziers.

Wir beantragen baher Abschaffung bieses höchft unnöthigen Reutrums. In Diensttenue sollen Of= fiziere, Unteroffiziere und Solbaten ohne Unterschied ben konischen Hut, und in Quartiertenue bie für die Mannschaft eingesührte (leicht verpack= bare) Felbmute tragen mit unbedingtem Ausschluß jeben Zwischendings.

Den Umschlagkragen statt bes stehenben murben wir lieber bei allen Waffen einführen; jebenfalls ist ein liegender Kragen und ein weiter Rock bei Genie, Sanität und Verwaltung angezeigt, weil ein enganschließendes Kleib der Dienstart aller dieser Arbeitsmannschaften noch hinderlicher in den Weg tritt, als der Kavallerie und Artillerie.

Bei ben Bestimmungen über Gestalt und Farbe ber Knöpfe sind auffallender Weise auch allen subalternen Sanitätsoffizieren, sowie den Stadssekretären diesenigen Auszeichnungen zugedacht, welche im Uedrigen nur den höheren Offizieren der eidg. Truppenkorps und der Stäbe der kombinirten Ginheiten zukommen sollen. Die schwarzsammtenen Kragen und Nermelausschläge sind bei der Insanterie und dem Genie erst vom Oberstlieutenant ausmärts, bei der Kavallerie, Artillerie und Berwaltung vom Major auswärts zulässig, während
sie dagegen bei Generalstad, Sanität und Justiz
für alle Grade ohne Beschränkung vorgeschrieben sind.

Wir können biefen Festsetzungen keinen konsequent durchgeführten Charakter abgewinnen, viels mehr machen sie uns ben Eindruck prinzipienloser launenhaster Zufälligkeiten, welche ausgemerzt wers ben mussen.

Soll das Kreuz auf den Knöpfen, den sammtenen Kragen und Aermelausschlägen eine Dekoration oder ein Nebenadzeichen für die höheren Grade interkantonal rekrutirter resp. vom Bund ernannter Offiziere sein, so können diese Bekleidungsvorschriften nicht einerseits, z. B. bei dem Genie auf Obersten und Oberstlieutenants beschränkt bleiben und anderseits bei Justiz und Sanität die in die subsalternen Grade, mit den Knöpfen der Stabssekretäre sogar bis zum Unteroffizier hinunter reichen.

Der §. 6, enthaltend die Borschriften über die Beinkleider, scheint uns nicht gut redigirt zu sein; nach dem sechsten Satz desselben auf Seite 17 ershalten die Offiziere der Infanterie, Genie und Berwaltung graublaue Beinkleider, während nach dem achten Alinea die berittenen Offiziere der nämzlichen Waffen eisengraue Reithosen tragen sollen, was wohl das Passendere wäre.

Für sammtliche Sanitätsoffiziere (berittene und unberittene ohne Unterschied) schreibt das siebente Alinea eisengraue Hosen, im Schnitte wie diesenizgen der Fußtruppen, vor, was sich mit den, vielen Aerzten zugetheilten, Reitpserden nicht reimt. Daß eine Anzahl Offiziere (Divisionsärzte und Feldslazarethchefs) zu je zwei Reitpserden, nicht aber zum Tragen von Reithosen oder Reitstieseln berrechtigt sind, nimmt sich doch zu komisch aus und ersordert eine rationelle Rektisstation.

Daß die Justizoffiziere und Stabssekretare (lauter Fußgänger) nicht graublaue Beinkleiber wie alle andern Fußoffiziere mit einziger Ausnahme bersenigen der Positions- und Feuerwerkerkompagnien erhalten, sondern eisengraue, welche sonst nur den Berittenen zugedacht sind, erscheint uns ebensalls als unmotivirt und abanderungsbedürstig. Bei ben Grabanszeichnungen ber Unteroffiziere muß mehr auf leichtes Erkennen und Vermeibung von Verwechslungen Bebacht genommen werben, als auf die liebe alte Gewohnheit.

Die Abzeichen bes Gefreiten unterscheiben sich nach S. 9 nur baburch von benjenigen bes Wachtmeisters, und diejenigen bes Korporals von benen bes Feldwebels, daß die Borben je des Ersteren von Wolle und dagegen diejenigen je des Letzteren von Gold oder Silber sind; da bekanntlich diese Metallstreisen schon auf ziemlich kurze Distanz von ben wollenen nicht zu unterscheiben sind, so kann man anders als in allerunmittelbarster Nähe weder ben Feldwebel vom Korporal, noch den Wachtmeister vom Gesreiten mit Sicherheit erkennen.

Man rude baher die Feldwebelborden im Gegensfatz zu denjenigen des Infanteriekorporals etwa einen halben Zoll auseinander und gebe denjenisgen des Wachtmeisters (bei den Spezialwaffen) zur leichteren Unterscheidung vom Gefreiten eine größere Breite oder veränderte Richtung.

Um ber Wiederkehr ber bekannten Eitelkeitspest, welche bisher bei par manchen Offizieren die Achtung vor der Bekleidungsordonnanz zur Karrikatur heruntergezerrt hatte, radikal den Riegel zu stoßen, muß entweder der Privatschneiderei für die Ofsiziere ein Ende gemacht und ihre Bekleidung zum Selbstkostenpreise vom Staate geliefert werden, oder es müßte doch jeder Schneider, welcher Ofsizieren gegen das Reglement verstoßende Unisormsstücke ansertigt, gedüßt und selbstverständlich jede ordonnanzwidrige Arbeit unnachsichtlich zurückgewiesen werden.

Die maffenhaften bisherigen Abweichungen von ben bestehenden Borschriften, refp. die willfürlichen Phantasieuniformen vieler Offiziere konnen am besten zum Aussterben gebracht und auf Nimmer= wiebersehen begraben merben, menn ber Staat, wie für bie Mannschaft, so auch sämmtliche Betleidungsfroffe für die Offiziere tauft, folche burch einen ftanbig angestellten tuchtigen Militarschneiber für jeben Ginzelnen genau nach Mag und Reglement herrichten und gegen Kostenerstattung abgeben lagt. Fahren aber die Brivatschneiber 2c. fort, ohne alle Staatstontrolle Offiziersuniformen und bergleichen zu fabrigiren, fo haben punktliche Rurskommandanten nach wie vor die schönste Ausficht, bei jedem Dienst immer und immer wieder ohne nachhaltigen Erfolg gegen die chronisch gewordenen wahrlich madchenhaft fapriciofen vermeintlichen Bericonerungsfünfte gemiffer Berrchen ankampfen zu muffen; naturlich mare burch bas Fortbestehen ber freien Privatschneiberei auch bas folechte Beifpiel, bas leiber gar manche Offiziere mit ihren ewigen Berftogen gegen die Bekleidungs: und Ausruftungsverordnungen vor ihren Mann= ichaften zur Schau getragen, fo zu fagen in Bermaneng erklärt.

Gern zugegeben, daß der Betleibung nicht biejenige Wichtigkeit zugemessen werden barf, wie fle ber Ausrustung, Bewaffnung und ganz besonbers ber Ausbildung eines Heeres gebührt, so muß benAnspruche auch ber Erfteren auf Charafter, Befälligkeit und praktifches Wefen aufmerkfame Berudfichtigung finben.

Annalen der deutschen Geschichte im Mittelalter. Bon ber Grundung bes franklichen Reiches bis zum Untergang ber hohenstaufen. Mit fortlaufenden Quellenauszugen und Literaturangaben. Bon Dr. Guftav Richter, Professor am Gymnafium zu Weimar. I. Abtheilung: Unnalen bes frankischen Reichs im Zeitalter ber Merovinger. Halle. Berlag ber Buch= handlung des Waisenhauses. 1873.

Seit die Befreiungstriege bas schlummernbe Rationalgefühl ber Deutschen geweckt, hat sich bem Studium ber nationalen Bergangenheit eine leben= bige Theilnahme zugewendet. Aber je größer bas Material wird, welches emfige Foricher aufhaufen, besto schwieriger wird auch die Aufgabe, Uebersicht und herrschaft über bas Gange zu behaupten. Es ist baber ein verdienftliches Unternehmen bes Brn. Berfaffers, in gebrangter Form basjenige gusam= menzuftellen, mas für eine quellenmäßige Auffaffung ber geschichtlichen Borgange unentbehrlich ift. Das Buch soll hauptsächlich Geschichtslehrer in die Lage feten, fich über bie quellenmäßige Grundlage und über ben Stand ber Forschungen zu orientiren,

Auf Seite 140 finden wir einige Angaben über bas heerwesen ber Merovinger.

Die vorliegende erste Abtheilung behandelt bie Zeit von 200 bis 751 n. Chr.

Der Dienft des Adjutanten mit besonderer Berude fichtigung bes Regiments: und Bataillons: Abjutanten bei ber Infanterie. Bon H. von Scheel, Hauptmann à la suite bes 3. hessi= schen Infanterie-Regiments, Lehrer an ber Kriegsschule. Zweite Auflage. Berlin, 1874. E. S. Mittler und Sohn. gr. 8°. S. 177. Preis 3 Fr. 75 Cts.

Wir wollen es nicht unterlaffen unfere Herren Rameraden, die bei ber Abjutantur verwendet find, auf die vorliegende Schrift, welche die verschiedenen bie Adjutantur betreffenden Geschäfte behandelt, aufmerkfam zu machen. Da die Arbeit die Dienst= verhältniffe und Borfdriften bes preugischen Beeres zunächst im Auge hat, so wird zwar bei Benützung vielfach nothwendig fein, barauf zu achten, inmiefern diese mit den unfrigen übereinstimmen. Im= merhin gibt bas Buch einen in fehr vielen Källen nühlichen Leitfaben, ben wir um fo höher ichaten, als wir leider kein solches handbuch besitzen, in bem ber angehenbe Abjutant sich überhaupt Raths erholen konnte, ja weil bis jett fogar bei uns eine Instruktion über biefen wichtigen Dienstzweig fehlt und es boch gerade in einer Milizarmee noth= wendig mare, eine folche zu erlaffen, ba ben Offi= Bieren nicht burch lange Dienstzeit Gelegenheit geboten ist, sich die nothige Routine zu erwerben.

Der herr Verfasser vorliegender Schrift, ber feine Aufgabe gut gelogt bat, theilt bas Buch in | Pferbewartern ic. ertheilt.

noch barauf bestanden werben, daß bie gerechten zwei Theile. In bem erften behandelt er bie Gefcaftsführung, als: Die Bureau-Ginrichtungen, bie Formen des Schriftverkehrs, die Bureau-Arbeiten, ben Bortrag, bie Regelung bes Geschäftsganges und bas allgemeine Berhalten bes Abjutanten (gegen feinen Chef, die Rommanbeure, die feiner Rommandobehörde unterstellt find, die Adjutanten, mit benen er in bienftlichen Bertehr tritt, und ben Berkehr mit den in ber Front befindlichen Rame= raben). Der zweite Theil ift ben anberweitigen Diensten bes Abjutanten gewidmet, als: Der fpeziellen Dienstfunktion bes Regiments: und Bataillongabjutanten, bem Garnisonsbienft, bem Ererzieren, ben Marichen und Manovern, und bem Dienst im Felde.

> Gin Anhang enthält u. A. einige Winke über bas Pferd bes Abjutanten, Notigen über die Kom= petenzen bes Abjutanten und eine Angahl Beifpiele über ben ichriftlichen Bertehr.

Eidgenoffenschaft.

Entwurf eines Reglements für bie Berwaltung ber ichweizerischen Armce.

I. Abidnitt.

Berfonelle Organisation und Geschäftefreis der ber= ichiedenen Berwaltungestellen.

(Fortfegung.)

2. Der Baffendef für bie Ravallerie.

S. 10. Der Baffenchef ber Ravallerie hat fur feine Baffe Die gleichen Obliegenheiten, wie ber Waffenchef ber Infanterie für lettere (§. 35).

Er lagt burch bie Truppenkommantanten berjenigen Truppenforper, welche nicht im Divifioneverbande fteben, eine genaue Rontrolle ausuben über bie Erhaltung bes gefetlichen Beftanbes ber Rorps und lagt fich von allfälligen Luden ober fonfligen Berftogen gegen bie gefetlichen Bestimmungen Renntnig geben. Er wird bie gur Abhilfe nothigen Reflamationen erheben.

Er halt bie Truppenoffiziere feiner Baffe außer ber Dienft. geit ju privaten Arbeiten an und beforgt bie Oberleitung berfelben.

3m Fernern liegt ihm ob bie Ueberwachung bes Remonten= wefens, namentlich bes Antaufs ber Pferbe und beren Buthet: lung an bie Refruten und Remonten.

Er tontrollirt und übermacht burch Offiziere ber Baffe bie außer bem Dienft ftehenben Ravalleriepferbe mit Bezug auf ihre Unterbringung, Beforgung, Ernahrung und ihren Gebrauch und erftattet barüber bem Militarbepartement Berich'.

Er inspigirt jahrlich basjenige Rriegematerial feiner Waffe, bas nicht bestimmten Truppeneinheiten zugetheilt ift.

Dem Baffenchef ber Ravallerie wird bas nothige hilfsperfonal beigegeben.

S. 11. Unter feinen unmittelbaren Befehlen fteht bas In: ftruftionsforps ber Ravallerie.

Un ber Spige bes Inftruftioneforpe ficht ber Dberinftruftor, bem eine Angahl von Inftruttoren 1. und 2. Rlaffe, fowie bie nothigen Silfeinftruftoren fur Spezialfacher beigegeben fint.

Der Oberinftruttor ber Ravallerie ift ber Stellvertreter bes Baffenchefe. Ihm find fur feine Baffe anologe Funktionen überbunden, wie bem Oberinftruftor ber Infanterie fur lettere. Bubem liegt ihm bie Leitung ber Remontenschulen ob, in welden bie vom Bunbe angefauften, refp. von ben Ravalleriften geftellten Ravalleriepferbe jugeritten werben. Es werben ihm hiefur bie nothigen Rrebite fur bie Anftellung von Bereitern,